



Merkblatt Arbeitszeitgutschrift für stillende Mütter

1. Rechtliche Grundlagen / Ausgangslage

Gemäss Art. 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111) ist stillenden Müttern für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch die dafür erforderliche Zeit freizugeben. Im ersten Lebensjahr des Kindes wird dabei als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten
- Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 7 Stunden: mindestens 60 Minuten
- Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten

Auch wenn das Arbeitsgesetz nicht direkt auf Arbeitsverhältnisse des Kantons St.Gallen angewendet werden kann und diese Regelung nicht unmittelbar in die st.gallische Personalgesetzgebung Eingang gefunden hat, so ist aufgrund der Personalstrategie des Kantons St.Gallen (Stichwort: Vereinbarkeit von Beruf und Familie) doch unbestritten, dass diese Regelungen auch auf Dienstverhältnisse mit dem Kanton St.Gallen sachgemäss übernommen werden. Details und weitere Ausführungen dazu siehe auch PHB 60.4.

2. Umsetzung

Mittelschullehrerinnen können während des Unterrichts nicht stillen, und das Kind wird in der Regel nicht vor Ort betreut. Vor diesem Hintergrund wird den Lehrerinnen eine Zeitgutschrift für das Abpumpen der Milch zugesprochen.

Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'906 Stunden entsprechen 30 Minuten Stillzeit einer Zeitgutschrift von 0.0262329 Stellenprozent. Die Fairness gebietet es, die Mütter aktiv auf diesen Anspruch hinzuweisen. Der Anspruch kann auch rückwirkend geltend gemacht werden. Wie alle lohnrelevanten Forderungen verjährt er nach fünf Jahren.

Die Zeitgutschrift wird für jene Unterrichtstage ausgesprochen, an welchen die Mutter aufgrund ihrer Unterrichtsverpflichtung ihr Kind nicht stillen kann. Während der Schulferien und an Tagen, an denen die Lehrerin nicht unterrichtet, erfolgt keine Zeitgutschrift.

Aus Praktikabilitätsgründen wird die Bundesgesetzgebung möglichst einfach auf die Unterrichtsverhältnisse umgelegt:

- Bei einer Unterrichtsverpflichtung von **bis zu 4 Lektionen** am entsprechenden Unterrichtstag: **1 x 30 Minuten**, d.h. 1 x **0.0262329** Stellenprozent
- Bei einer Unterrichtsverpflichtung **zwischen 4 und 7 Lektionen** am entsprechenden Unterrichtstag: **2 x 30 Minuten**, d.h. 2 x 0.0262329 Stellenprozent also **0.0524658** Stellenprozent
- Bei einer Unterrichtsverpflichtung von **mehr als 7 Lektionen** am entsprechenden Unterrichtstag: **3 x 30 Minuten**, d.h. 3 x 0.0262329 Stellenprozent also **0.0786987** Stellenprozent

Dieser Ansatz ist unabhängig vom Pflichtpensum und vom Beschäftigungsgrad der Lehrperson. Massgebend ist einzig, wie viele Lektionen am jeweiligen Unterrichtstag zu erteilen sind.



Die entsprechende Zeitgutschrift wird in den Lehrauftrag als besonderer Auftrag eingebaut. Für die Erfassung im Lehrauftrag steht eine entsprechende Kategorie in den «besonderen Aufträgen» zur Verfügung. Eine Auszahlung erfolgt in der Regel nicht. Das Ausrichten einer «Stillpauschale» ist rechtlich nicht vorgesehen.

Die Zeitgutschrift gilt für jedes Kind, bei Zwillingen wird sie also verdoppelt.

3. Voraussetzungen für die Anrechnung

Voraussetzung für den Zeitanspruch ist, dass eine Mutter tatsächlich stillt bzw. abpumpt. Als Nachweis ist ein Arztzeugnis einzufordern.

Der Anspruch endet in jedem Fall, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

BLDAMSab, 19. März 2020